gefühls zu erhalten, benen fich auch unfer Plan anschlie= Ben barf."

51

Ferner eingegangene Beftellungen auf die Geschichte bes Samburger Brandes bei Reclam jun.

6 | Gr. Rorte. Beffen in Blensburg. 6 Br. Michenfelbt in Lubed. . Ruchler in Frantf. a. D. Balg in Stuttgart. . Matan in Iltrecht. Barnewig in Friedland. . Reff in Stuttgart. Copeer in Gracau. orn. Gurich & Gobn in Ling. . Pabft in Darmftabt. or. Teleeder in Murnberg. Bobl. Ram'ide Buch in Murnb. . Reigel in Copenhagen. Briebr. Bleifcher bier. Srn. Gebharbt & Rorber in Grtft. 1 | Lobl. Riegeriche Buch. in Stuttg. 6 Sr. Glafer in Gotha. frn.Rubolph & Dieterici inannab. 6 10 | Lebl. Schnuphafefde Buch. in . Grau in Sof. Altenburg. Bobl. Berelb'iche Buchhandlung Schwere'iche Buchhandlung hamburg. in Riel. . Seubel in Samburg. 4 | Sr. Starfe in Chemnit . Seber Cobn in Giegen. orn. Suber & Co. in St. Gallen. 1 . Stein in Murnberg . Remint & Cobn in Utrecht. 1 | Lobl. Baltheriche Sofbuchbolg. 3. B. Rlein's Buch, bier. 4 in Dreeben . Bebiche Buch. in Rurnberg 1 Sr. Roblit in Gorlit. or. Rorner in Frantf. a. D.

## Mage eines unehrlichen Berfahrens.

Die Redaction hat es bem 3mede des B.=Bl. angemeffen befunden, folche Urtitel aus andern Blattern in ihre Spalten aufzunehmen, die fur die Lefer beffelben ein befonderes Intereffe barbieten, ein Berfahren, welches die vielfeitigfte Billigung gefunden hat, und fich bei gewiffenhafter Ungabe der Quelle, vorausgesett, daß fein ununterbrochen fort= gefettes Musplunderungsfpftem gegen einzelne Blatter vorwaltet, mit ben ftrengften Grundfagen ber Ehrlichfeit barum vereinigen lagt, weil den betreffenden Blattern in ber gemachten Borausfegung nie ein Nachtheil, in vielen Fallen aber mohl Bortheil baraus ermachfen wird. Diefer Grund rechtfertigt überhaupt die bei vielen Journalen eingeführte Sitte, Urtifel aus andern Blattern aufzunehmen, wodurch fie einerseits dieselben im Interesse ber Sache auch ihrem Publifum zuganglich machen, anderfeits aber auch zur weis tern Bekanntwerdung der Driginalquelle beitragen. Lettere anzugeben ift baber unerläßliche Pflicht einer jeden Redaction, will fie auf die Bezeichnung einer ehrenhaften Unipruch machen. Wortlicher Abbruck eines Artifels aus einem andern Blatte unter Berschweigung der Quelle ift ein Diebs ftahl, der fich von einem fogenannten gemeinen Diebstahl in nichts anderm unterscheibet, als barin, bag ben Musuber beffelben bie burgerlichen Gefete nicht in dem bes Schimpfenden Dage treffen, als ben gewöhnlichen Dieb, ber jebod, infofern er in ber Regel auf einem bei meiten nie: brigern Standpunkte ber Bilbung fteht, vor bem moralischen Richterftuble nothwendig meniger ftrafbar erscheinen muß, als jener Nachbrucker, ber fremdes Eigenthum fliehlt, und es mit dreifter Stirn als eigenes benutt. Redactionen, Die kein sittliches Ehrgefühl befigen, follten nie und nirgends gebulbet werden, ba wir jedoch in biefer Beziehung vorläufig | Glas Buchermaffer erhatt."

innerung an die vielfachen Meugerungen beutfchen National- | in ben wenigsten Fallen die Gulfe bes Staates und ben Schut ber Gefete mit Erfolg murben in Unfpruch nehmen tonnen, fo fei es aller ehrliebenden Redactionen ernfte Pflicht, moralifches Bericht über folche Unwurdige gu halten, indem fie diefelben ber Beschämung und soweit möglich ber Berachtung bes Publifums preisgeben. Auf die hierbei nicht unwefent= liche Unterstüßung des Buchhandels durfte bei der demfelben in feiner Gefammtheit inwohnenden ehrenhaften Befinnung mit dem entichiedenften Erfolge gu rechnen fein, wenn nur lei= der nicht der Bertrieb der Beitschriften gum großen Theile außer feiner Sphare lage. Dennoch wird er fich nicht ausschließen. wo es fich um Grundfage der Ehre und Redlichkeit handelt.

Mit vorstehenden allgemeinen Bemerkungen verbinden wir die Erklarung, bag ber in der vorigen Rummer bes B .= Bl. unter ber Rubrif: Mannichfaltiges von uns auf= genommene Artifel: "Literarifcher Charlatanismus in Paris" feineswegs wie angegeben bem bumoriften, fondern ben Brodhaus'fchen Blattern f. literar. Unterhaltung angehort, in deren Dr. 125 v. b. 3. berfelbe \*) zu finden ift, mas wir freilich erft nach dem Abbrucke

\*) Der humorift hat fur gut befunden, folgende Stelle fortzulaffen, bie wir hiermit nachtragen :

"Wenn ein Journal feinen 365maligen Tageslauf gum erften Male beginnen will, laffen die Unternehmer befonders alle Minen fpringen, um die bedeutenden Capitale, die oft bei ber Grunbung einer Beitschrift auf bem Spiele fteben, nicht zu verlieren. und boch helfen die gewöhnlichen Unkundigungs = und Berbreis tungemagregeln fo wenig mehr, bag wir alle Tage bas Schaufpiel eines absterbenden Journals haben, bas erft ftoly einher= schritt, bann matt und matter wird, bis ihm endlich ber Athem gang ausgeht, bis es ftill fteht wie eine Dampfmafchine, bie aus Baffermangel feine Rraft ausgeschnauft hat. Go muß benn auf andere Mittel der Publicitat gefonnen merben. Es ift jest fcon nicht mehr neu, gur Subscription auf ein periodifches Bert burch bie Musficht auf einen Gewinn in einer vom Buchhandler veranstalteten Botterie gu loden. Die ungewiffe Chance eines Treffers in diefem Spiele war aber noch fein Rober, bem bie bartherzige Lefer = und Rauferwelt nicht hatte widerfteben konnen. Best haben die erfindungsreichen Buchhandler untruglichere Lodungsmittel gefunden. Man verfpricht g. B. jebem Gubferis benten , ber 20 Fr. bezahlt , außer der Beitschrift noch fur eine Summe, bie bem Subscriptionspreis oft gleichtommt, Bucher, die man fich auf dem Lager des Buchhandters mabten kann. "Rlimpern gebort jum Sandwert", fagt bas Spruchwort und so hat jedes Journal eine besondere Urt von Lockpfeifen. Die "Gazette musicale" gibt ihren Raufern noch ben unentgeltlichen Genuß einer Reihe bon Concerten. Die "Audience", ein jurifti= fches Blatt, gibt neben allen Bergiftungs = und Tobtichlagege= schichten, bie feine Spalten fullen, noch toftenfrei juriftische Consultationen und Gutachten. Die "Gazette des femmes" wetteifert an Prablerei mit diefen Unternehmungen. Bang oris ginell aber in feinen Proceduren ift der "Figaro", der nach mancherlei Bermandlungen vor furgem wiedererftanden ift. Jeber Subscribent erhalt fur fein Gelb eine Quittung, bie wieberum in gewiffen Raufmannsladen als volle Bezahlung angenommen wird, fodaß ber Raufer biefes übrigens unbedeutenben Journals erftens das taglich ericheinende Blatt erhalt und bann noch fur ben vollen Preis in Modes, Runftwaaren : und andern gaben, mit benen fich bie Unternehmer in Berbindung gefest haben, alle Arten von Baaren erhandeln fann. Bahrlich ber "Charivari" hat Recht, wenn er fpottifch fagt, es werbe nachftens ein Journal ericheinen, gu bem ber Lefer eine gampe und ein